

Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

**Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet
„Wirtschaftsrecht“**

1. Halbjahr 2018

Termin: 8. Februar 2018

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Hilfsmittel:

1. Schönfelder, Deutsche Gesetze
- Textsammlung und Ergänzungsband -
2. Wirtschaftsgesetze, 33., aktualisierte Auflage, 2017, IDW
Verlag GmbH

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **5 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise:

Beide Teile sind zu bearbeiten!

Gehen Sie von einer Gewichtung von 2 (Teil I) zu 1 (Teil II) aus!

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung! Nennen Sie dabei stets die relevanten Rechtsvorschriften!

Teil I:

Die A-AG ist ein großes deutsches Industrieunternehmen. An ihr war die B-AG mit einem Kapitalanteil von 45 % beteiligt, die übrigen Anteile wurden von Mitgliedern der Gründerfamilie und einigen institutionellen Investoren gehalten. Einen beherrschenden Einfluss konnte die B-AG auf die A-AG allerdings nicht ausüben.

Aufgrund des hohen Kapitalbedarfs im eigenen Unternehmen der B-AG beschließt der Vorstand der B-AG, zwei Drittel der Beteiligung an der A-AG zu veräußern. Um einen möglichst hohen Preis zu erzielen, strebt der Vorstand ein öffentliches Verkaufsangebot unter gleichzeitiger Zulassung der Aktien an einer inländischen Börse an. Da die Zulassung zum Börsenhandel nur vom Emittenten der Aktien (also der A-AG) beantragt werden kann (§ 32 BörsG), wendet die B-AG sich an den Vorstand der A-AG und verlangt die Durchführung des Börsengangs unter gleichzeitiger Platzierung von zwei Dritteln des Aktienbestands der B-AG beim Publikum.

Im Zuge dieses Verlangens befassen sich Vorstand und Aufsichtsrat der A-AG erstmals mit der Frage einer Börsennotierung. Man kommt übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass ein solcher Börsengang zukünftige Kapitalerhöhungen erleichtern wird und der Status als börsennotiertes Unternehmen auch strategische Vorteile hat. Beide Gremien beschließen daher einstimmig, den Antrag auf Zulassung der Aktien der A-AG zum regulierten Markt einer inländischen Wertpapierbörse zu stellen. Ferner wird beschlossen, zur Erfüllung der (für die Börsenzulassung erforderlichen) Anforderungen an die Streuung der Aktien (§ 9 BörsZuIV) die Aktien aus dem Besitz der B-AG (in dem von der B-AG angestrebten Umfang) auf der Grundlage des für den Zulassungsantrag erforderlichen Wertpapierprospekts (§ 32 Abs. 3 Nr. 2 BörsG) öffentlich anzubieten. Hierzu wird eine Vereinbarung zwischen der B-AG und der A-AG geschlossen, aus der sich u. a. ergibt, dass die B-AG die Übernahme rechtlicher Risiken aufgrund von Fehlern im Zuge des Börsengangs ablehnt. Daraufhin werden Börsengang und Platzierung der Aktien von der A-AG durchgeführt und es wird der Erlös aus dem Aktienverkauf in Höhe von rund 1 Mrd. € an die B-AG ausgezahlt.

Der im Rahmen des Börsengangs veröffentlichte Prospekt wurde allein von der A-AG als Emittentin erstellt. In dem Prospekt ist u. a. die Vermögenslage der A-AG ausführlich erläutert. Insbesondere ist der Wert des Immobilienbesitzes der A-AG mit insgesamt 1,1 Mrd. € angegeben. Ein Jahr nach dem Börsengang nimmt die A-AG eine Wertberichtigung des Immobilienbesitzes um 100 Mio. € auf nur noch 1 Mrd. € vor. Grund hierfür ist, dass einzelne Grundstücke aufgrund eines Strategiewechsels zukünftig nicht mehr als „betriebsnotwendig“ angesehen werden und daher neu bewertet worden sind. Nach der (rechtzeitigen und ordnungsmäßigen) Veröffentlichung der Wertberichtigung als Ad-hoc-Mitteilung fällt der Börsenpreis der Aktien der A-AG in erheblichem Maße.

Der Anleger C hatte 1000 Aktien zum Preis von jeweils 30 € aus der Emission erworben. Der Börsenkurs vor Bekanntgabe der Wertberichtigung lag bei 27 €, nach der Veröffentlichung fiel er auf 24 €. Zu diesem Zeitpunkt verkaufte C zur

Vermeidung weiterer Verluste die Aktien zum aktuellen Börsenpreis. C fühlt sich über den Wert des Immobilienbesitzes von der A-AG im Prospekt falsch informiert und verlangt Ersatz in Höhe seines Verlustes von 6.000 €. Die A-AG meint dagegen, über alle wesentlichen Angaben zutreffend informiert zu haben. Ferner komme ohnehin allenfalls eine Haftung in Höhe von 3.000 € in Betracht, da der bis zur Ad-hoc-Mitteilung eingetretene Rückgang des Börsenpreises keinesfalls etwas mit der Wertberichtigung zu tun habe.

Unabhängig von der Berechtigung dieser Forderung ist die A-AG der Ansicht, dass die B-AG ihr etwaige Ersatzleistungen an Anleger zu erstatten habe. Da die B-AG den Vorteil aus der Platzierung der Aktien hatte, müsse sie auch den dabei entstandenen Schaden tragen; ferner habe ja die B-AG den ganzen Vorgang erst veranlasst. Die B-AG ist dagegen der Ansicht, die A-AG habe einen etwaigen Prospektfehler selbst verursacht und müsse daher auch selbst dafür haften; die B-AG verweist dazu auf die mit der A-AG zum Börsengang geschlossene Vereinbarung, in der sie eine Übernahme der Risiken gerade abgelehnt hatte.

Frage 1: Kann C Zahlung in Höhe von 6.000 € von der A-AG verlangen?

Frage 2: Unterstellt, die A-AG wäre rechtskräftig zur Zahlung von Schadensersatz an C verurteilt worden: Kann die A-AG Erstattung der an C gezahlten Ersatzleistung von der B-AG verlangen?

Auszug aus der **BörsenzulassungsVO:**

§ 9 Streuung der Aktien

(1) ¹Die zuzulassenden Aktien müssen im Publikum eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates oder mehrerer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausreichend gestreut sein. ²Sie gelten als ausreichend gestreut, wenn mindestens fünfundzwanzig vom Hundert des Gesamtnennbetrages, bei nennwertlosen Aktien der Stückzahl, der zuzulassenden Aktien vom Publikum erworben worden sind oder wenn wegen der großen Zahl von Aktien derselben Gattung und ihrer breiten Streuung im Publikum ein ordnungsgemäßer Börsenhandel auch mit einem niedrigeren Vomhundertsatz gewährleistet ist.

(2) ...

Teil II:

D betreibt ein Außenhandelsunternehmen in München und ist als Einzelkaufmann in das Handelsregister eingetragen. Die E Lda. mit Sitz und einziger Niederlassung in Lissabon (Portugal) stellt Batterien her. D kauft von der E Lda. 10.000 Batterien zum Preis von 100.000 €. In dem zwischen den Parteien wirksam abgeschlossenen Kaufvertrag wird individualvertraglich die Anwendbarkeit des Rechts der Bundesrepublik Deutschland auf den Vertrag sowie ausdrücklich die Geltung der Einkaufsbedingungen (AGB) des D vereinbart. Die AGB sind im Rahmen der Vertragsverhandlungen an die E Lda. übergeben worden. Als Liefertermin ist der 4. April 2017 zur Ablieferung am Ort der Niederlassung des D in München vereinbart. In den AGB findet sich u.a. folgende Regelung:

„In jedem Fall der Überschreitung des vereinbarten Liefertermins können wir eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des vereinbarten Nettopreises verlangen.“

Die E Lda. nimmt die Auslieferung durch einen eigenen Fahrer vor. Dieser macht sich rechtzeitig auf den Weg, trifft infolge einer nicht vorhersehbaren schweren Verkehrsstörung aber erst am 5. April 2017 in München ein. Obwohl D hierdurch kein Schaden entstanden ist, verlangt D von der E Lda. die Bezahlung der Vertragsstrafe gemäß der AGB in Höhe von 10.000 €.

Frage: Hat D aus Sicht eines deutschen Richters einen Anspruch auf die geforderte Vertragsstrafe?

BEARBEITUNGSHINWEIS: Portugal gehört nicht zu den Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht). Es ist davon auszugehen, dass das portugiesische Recht keine Vorschriften kennt, die eine Inhaltskontrolle von im unternehmerischen Geschäftsverkehr verwendeten AGB-Klauseln oder die Herabsetzung einer im unternehmerischen Geschäftsverkehr verwirkten Vertragsstrafe ermöglicht. Bei der E Lda. handelt es sich um eine „Limitada“, also eine der deutschen GmbH vergleichbare Kapitalgesellschaft portugiesischen Rechts.